

# **Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen sowie Bedingungen für die Beauftragung von Bauleistungen (AGB) der Technischen Hochschule Bingen**

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Die Technische Hochschule Bingen (**THB**) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in 55411 Bingen am Rhein.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle zwischen der **THB** (als Auftraggeber) und dem Auftragnehmer (nachfolgend: AN) durch die **THB** in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen, sowie für die Beauftragung von Bauleistungen.
- 1.3. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind ausschließlich die Präsidentin, diese vertreten durch den Kanzler der **THB** oder das von ihr bevollmächtigte und bestellbefugte Personal der **THB**.
- 1.4. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AN erkennt die **THB** nicht an und widerspricht diesen, es sei denn, die **THB** hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die **THB** in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.5. Der AN unterwirft sich bereits bei Abgabe eines Angebotes oder Teilnahme am Vergabeverfahren diesen AGB.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge und in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung:

- 1.1. Angebot und Auftragsbestätigung nebst Anlagen, Leistungsbeschreibungen, Verzeichnissen und sonstigen Unterlagen (Vertrag), diese AGB,
- 1.2. Vertragsbedingungen in einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, wie EU-Vorschriften, VGV, VOL/B, VOL/A, UVGO, Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben,
- 1.3. Bürgerliches Gesetzbuch,
- 1.4. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend.

## **§ 3 Angebot und Annahme/Preise**

- 1.1. Der AN gibt ein kostenloses, schriftliches, bindendes Angebot/Gebot ab. Der Angebotspreis versteht sich einschließlich etwaiger Fracht- und Überbringungskosten, Kosten der Be- und Entladung, Verpackung und sonstigen Kosten bis Verwendungsstelle nach § 4, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird verwiesen.
- 1.2. Das Angebot muss die Rechtsform des AN erkennen lassen und von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein.
- 1.3. Angebote sind nach den jeweiligen Vergabebedingungen (Ausschreibungsbedingungen) abzugeben oder auf die jeweiligen Ausschreibungen ist Bezug zu nehmen (Direktauftrag).
- 1.4. Preise sind Nettopreise zzgl. ausgewiesener Umsatzsteuer.
- 1.5. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebotes/Zuschlags zustande. Der AN bestätigt der **THB** die Annahme des Auftrages spätestens innerhalb von 10 Werktagen.
- 1.6. Soweit die **THB** Mitwirkungshandlungen für die fristgerechte Erfüllung der Leistung zu erbringen hat, hat der AN die **THB** darauf spätestens bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages aufmerksam zu machen, soweit sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen.

## **§ 4 Leistungs- und Erfüllungsort**

- 1.1. Die Leistung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, an Werktagen montags - freitags von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr zu erbringen.

- 1.2. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Dienstsitz der **THB**, soweit nichts anderes vereinbart wird. Dienstsitz ist Bingen am Rhein.

## **§ 5 Mindestlohn, Entgeltgleichheit, Tariftreue, Kernarbeitsnormen**

- 1.1. Soweit der sachliche Anwendungsbereich des Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz- LTTG-) eröffnet ist,
  - a. ist der AN verpflichtet, Entgeltgleichheit und Tariftreue im Rahmen des § 4 LTTG zu gewährleisten und eine entsprechende schriftliche Erklärung bei Abgabe des Angebotes abzugeben.
  - b. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der AN Nachunternehmer beschäftigt. Der AN haftet dafür, dass Nachunternehmer Tariftreue und Entgeltgleichheit sicherstellen.
  - c. Es gelten die in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Kernarbeitsnormen, sowie das Landestariftreuegesetz RLP.
- 1.2. Der AN ist verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten. Der AN haftet nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG auch für von ihm bestellte Nachunternehmer gegenüber der **THB**.

## **§ 6 Termine, Fristen, Verzug**

- 1.1. Die im Vertrag angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Soweit keine Frist vereinbart wurde, ist die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Vertragsschluss vorzunehmen, soweit dies den Umständen nach angemessen und zumutbar ist.
- 1.2. Der AN ist verpflichtet, der **THB** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 1.3. Im Fall des Überschreitens der Liefer-/Leistungszeit hat der AN der **THB** unverzüglich schriftlich über den Grund und die Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Ist eine Mitwirkungshandlung der **THB** erforderlich, ist diese nach Art und Umfang vom AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die Dauer der durch die Handlung entstehenden Verzögerung.
- 1.4. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges stehen der **THB** die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die **THB** berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt die **THB** Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Annahme, Gefahrübergang, Lieferschein**

- 1.1. Die Leistung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen, siehe hierzu § 4.
- 1.2. Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Sache trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort der AN. Dies gilt auch bei Überschreitung der Liefer-/Leistungszeit.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt gegen Lieferschein in 2-facher Ausfertigung. Der AN ist verpflichtet, auf dem Lieferschein die von der **THB** vergebene Auftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der **THB** zu vertreten.

## **§ 8 Haftung für Mängel**

- 1.1. Der **THB** stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der **THB** zu. Ist nachzuerfüllen, so gilt die Nacherfüllung nach dem erfolglosen ersten Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.2. Die **THB** ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AN mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 1.3. Für die Verjährung der Mängelrechte gilt § 438 BGB. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung; wenn eine Abnahme nicht vorgesehen ist, mit dem Gefahrübergang.
- 1.4. Der AN trägt alle Aufwendungen, die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlich sind.

## § 9 Vertragsstrafe

- 1.1. Für den Fall, dass der AN schuldhaft gegen Vertragspflichten verstößt, ist die THB berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen.
- 1.2. Ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der AN:
  - a. sich in Lieferverzug befindet, § 6,
  - b. die Leistung nicht erbringt (Nichterfüllung),
  - c. gegen die §§ 5, 12 und 13 AGB verstößt.
- 1.3. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, maximal 8 %.
- 1.4. Im Übrigen beträgt die Vertragsstrafe 5 % der Bruttoauftragssumme.
- 1.5. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

## § 10 Kontrollen durch THB

- 1.1. Auf Verlangen der THB sind die Entgeltabrechnungen des AN sowie Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 6 Landestariftreuegesetzes (LTTG) und die zwischen AN und Nachunternehmer geschlossenen Verträge vorzulegen. Der AN hat auch seine Nachunternehmer anzuweisen, die benannten Unterlagen der THB zu übergeben.
- 1.2. Arbeitnehmer des AN oder deren Nachunternehmer müssen sich jederzeit gegenüber der THB ausweisen und als Beschäftigte oder Nachunternehmer identifizieren können.

## § 11 Zutritt/Arbeitssicherheit THB

- 1.1. Die THB ist mit ihren beiden Standorten (Berlinstraße 109 und Rochusallee 4 in Bingen am Rhein) ein öffentliches Gelände. Offizielle Zugänge, Zuwege und Parkmöglichkeiten können durch AN genutzt werden. Der AN hat den sich aus seinem Auftrag ergebenden Verkehrssicherungspflichten nachzukommen.
- 1.2. Für den Standort St. Wendelinhof, Rosengartenweg 8, 55411 Bingen am Rhein gelten zu § 11 dieser Bedingungen besondere Bestimmungen, die im Vorfeld mit der Leitung des Hofes abzustimmen sind.
- 1.3. Es gilt die StVO. Feuerwehruzugänge und Behindertenstellplätze sind frei zu halten. Im Falle von Verstößen behält sich die THB das Abschleppen von Fahrzeugen auf Kosten des Verursachers vor.
- 1.4. Für Arbeiten an der THB ist eine Sicherheitsunterweisung durch die zuständige Sicherheitsfachkraft der THB erforderlich. Diese hat jederzeit das Recht, Kontrollen durchzuführen.
- 1.5. Für Arbeiten an der THB gilt das „Fremdfirmen Einweisungsblatt“. Dieses ist beim Empfang der THB im Gebäude 5, Berlinstraße 109, 55411 Bingen am Rhein entgegen zu nehmen. Dort ist der zentrale Meldepunkt für Fremdfirmen, außer es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Vorgesetzte des Auftragnehmers unterweisen Auszuführende und Erfüllungsgehilfen entsprechend.
- 1.6. Der Zutritt zu IT-Anlagen, Serverräumen, Datenarchiven und vergleichbaren Räumlichkeiten ist nur in Begleitung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der THB gestattet.
- 1.7. Fremdfirmen haben sich täglich vor Arbeitsaufnahme/Arbeitsbeginn beim zentralen Meldepunkt der THB anzumelden.

## § 12 Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 1.1. Rechnungen sind nach Lieferung oder Erbringung der Leistung/ggf. Teilleistungen schriftlich an die THB zu übersenden. Die Bestimmungen der §§ 14, 14 a UStG sind zu beachten.
- 1.2. Die Rechnung ist 30 Tage nach Zugang ohne Skonto fällig. Bei Gewährung von Skonto darf die Skonto-Frist 10 Werktagen nicht unterschreiten.
- 1.3. Die Abtretung von Forderungen des AN gegen die THB an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der THB.

## § 13 Verschwiegenheit

- 1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragsinhalt Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zur Auskunft (Berichtspflichten, Steuerpflichten).
- 1.2. Erhält der AN, seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie seine Erfüllungsgehilfen in Erfüllung des Vertrages Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der THB, dann haben sie hierüber Stillschweigen zu bewahren.

- 1.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die THB Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung/Beauftragung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung/Beauftragung sind diese unaufgefordert an die THB zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung gestattet.

## § 14 Datenschutz

- 1.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes RLP. Er hat dies auch für Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.
- 1.2. Übernimmt der AN öffentlich-rechtliche Aufgaben der THB im Rahmen der Verwaltungshilfe oder gelangt er auf sonstige Weise im Rahmen der Ausführung der Leistung an geschützte Daten, so ist er ebenfalls an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden.
- 1.3. Die Nutzung, Speicherung und Übermittlung geschützter Daten ist nur zur Ausführung/Erbringung der Leistung für die THB gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 1.4. Bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen hat der AN die THB, unbeschadet darüber hinausgehender weiterer gesetzlicher Meldepflichten, unverzüglich zu informieren.
- 1.5. IT-Dienstleistungen, Softwareprodukte, Applikationen oder ähnliches müssen allgemein anerkannte, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Datenschutzstandards aufweisen, was zu dokumentieren und auf Anforderung der THB nachzuweisen ist.
- 1.6. Nach Beendigung des Auftrages hat der AN sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen/Daten im Sinne von 1.1. auf eigene Kosten zu löschen. Datenträger sind zu vernichten. Die Löschung und Vernichtung ist der THB gegenüber schriftlich zu erklären.
- 1.7. Bei der Verarbeitung von Daten durch externe Firmen oder Personen ist vor Beginn der Arbeiten eine „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ abzuschließen, die den aktuell gültigen gesetzlichen Datenschutzregelungen entspricht und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie miteinschließt.

## § 15 Vertragsbeendigung

Die THB ist unbeschadet der gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn

- 1.1. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- 1.2. gegenüber dem AN ein Strafverfahren gem. §§ 333 - 335 StGB eröffnet ist,
- 1.3. der AN gegen das GWG oder sonstiges Vergaberecht verstoßen hat,
- 1.4. der AN gegen einzelne Pflichten dieser AGB grob verstößt oder in Gesamtheit grob die Bestimmungen dieser AGB verletzt hat.

## § 16 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist der Sitz der THB (AG Bingen, LG Mainz) vereinbart.

## § 17 Schlussbestimmungen

- 1.1. Sind einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB ungültig oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Im Übrigen gilt § 2.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Liegt keine schriftliche Bestätigung vor, trägt im Zweifel die Beweislast derjenige, der sich auf die mündliche Abrede beruft.